



Typ : **204 X**  
Hersteller : Daimler AG  
D-70546 Stuttgart

Blatt : 1 von 5

## Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

### Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge  
(Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV vom 18.08.1998 mit  
10. VO zur Änd. der FeV vom 16.04.2014)

### Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller:

Daimler AG  
D-70546 Stuttgart

Genehmigungs-Nr.

ab e1\*2001/116\*0480\*17  
Baumuster 253 ???  
Variante R7????  
RZ????

Typ:

204 X

Verkaufsbezeichnung:

GLC - Klasse

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, ins-  
besondere Zahl der Türen auf der rechten Seite:

5, davon auf der rechten Fahrzeuglängsseite 2 Türen

Schiebedach:

mit und ohne Glasdach / Schiebedach

Die Prüfergebnisse gelten auch für folgende  
Ausführungen:

entfällt



Typ : **204 X**  
Hersteller : Daimler AG  
D-70546 Stuttgart

Blatt : 2 von 5

## Prüfergebnisse

### 1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen ( $\geq 2$  rechts): 5 (2 rechts)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ( $\geq 130$  km/h): erfüllt
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar:  ja \*)  nein  
\*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich:  ja \*)  nein  
\*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): 220 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
- Hersteller: ---
- Typ / Ausführung: ---
- Genehmigungs-Nr.: ---
- oder Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): > 260 mm
- 1.7 Sicht aus dem Fahrzeug ist durch nachträglich eingebaute Sitze oder dunkle Folien auf den Scheiben eingeschränkt:  ja  nein  
\*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen



Typ : **204 X**  
Hersteller : Daimler AG  
D-70546 Stuttgart

Blatt : 3 von 5

## 2. Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung:  ja  nein

Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung): ohne

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes  $25^\circ \pm 3^\circ$ ):  $25^\circ$

2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) bzw. Abstand von hinterem Sitzschienenende :  
mechanische Längsverstellung  
50 mm (Abstand Sitzschiene zur vorderen Kante der Sitzschienenverkleidung)

\*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen

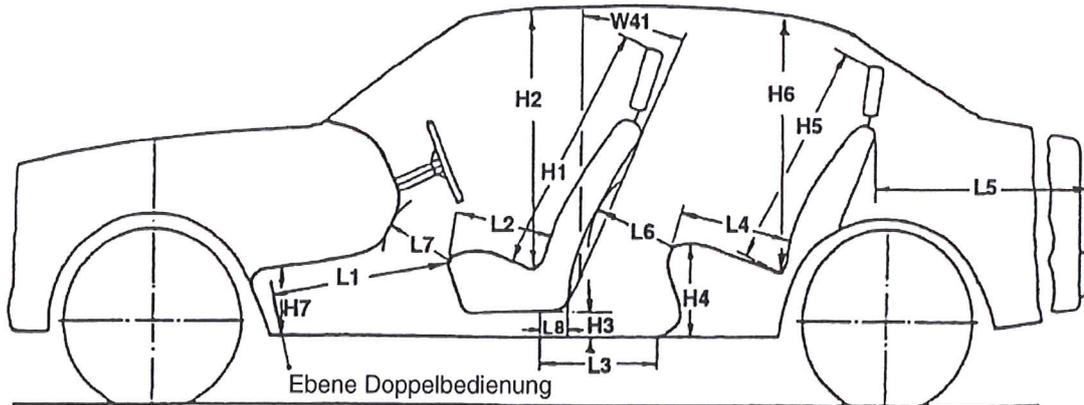
Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): elektrisch

Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): elektrisch

Typ : **204 X**  
 Hersteller : Daimler AG  
 D-70546 Stuttgart

Blatt : 4 von 5

2.4 Abmessungen



Maß	L3 [mm]	L4 [mm]	L5 [mm]	L6 [mm]	L8 [mm]	B3 [mm]	H3 [mm]	H4 [mm]	H5 [mm]	H6 [mm]
Ist-Werte	400	440	880	220	150	320	100	410	850	960
Soll-Werte	400	460 <sup>1)</sup>	700	200 <sup>1)</sup>	150	300	100	340 <sup>3)</sup>	800	885

bei L5 < 700 mm  
 ECE-R32 erfüllt:

ja

nein

X

bei L5 ≥ 700 mm  
 entfällt

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1 [mm]	L2 [mm]	L7 [mm]	H1 [mm]	H2 [mm]	H7 [mm]
Ist-Werte	440	490	260	900	980	> 260
Soll-Werte	440 <sup>2)</sup>	485 <sup>2)</sup>	250	800	900	260

- 1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L4 + L6 \geq 660$  mm ist.
- 2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L1 + L2 \geq 925$  mm ist.
- 3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.



Typ : **204 X**  
Hersteller : Daimler AG  
D-70546 Stuttgart

Blatt : 5 von 5

- 4. Bemerkungen**
- zu 1.3 es ist nur das Kombiinstrument ohne zylindrische Einfassung der Rundinstrumente zulässig (Daimler intern : Entry-Instrument). Andere Kombiinstrumente benötigen eine zusätzliche Einrichtung für die Fahrrichtungsanzeiger im Sichtbereich des Beifahrers und des aaSoP.
- zu 1.4 es ist nur die digitale Geschwindigkeitsanzeige im Kombiinstrument gültig.
- zu 1.7 **mit Bestätigung durch Fahrzeughersteller bei Lichtdurchlässigkeit < 70%:**  
Bei Verwendung von getönten Scheiben sollten die Anforderungen der Rili 92/22/EWG Anhang II B (ECE-R43) an die vorderen Seitenscheiben in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fz. auch bei den hinteren Seitenscheiben u. der Heckscheibe nicht unterschritten werden. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zul., wenn die Fz serienmäßig u. werkseitig damit ausgerüstet sind u. die Lichtdurchlässigkeit einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzul. (FeV, PrüfungsRili, Anlage 12, 2.5)  
**ohne Bestätigung durch Fahrzeughersteller:**  
es sind keine getönten Scheiben mit Lichtdurchlässigkeit < 70 % zulässig.
- zu 2.3 wahlweise mechanische / elektrische Längsverstellung des Sitzes
- 5. Auflagen** entfällt
- 6. Zusammenfassung** Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 16.04.2014

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 5.

**TÜV SÜD AUTOSERVICE GMBH**  
**Gottlieb-Daimler-Strasse 7**  
**D-70794 Filderstadt**

Filderstadt, den 30.06.2015

AS-CRC-BW Wü  
Tel.: 0711-7005160  
Fax.: 0711-7005178



011700 Dipl.-Ing. R. Wünnenberg  
amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr